



Reformierte Kirchen  
Bern-Jura-Solothurn  
Eglises réformées  
Berne-Jura-Soleure

# Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen

vom 6. September 2000 (Stand am 1. August 2015)

*Der Synodalrat,*

gestützt auf Art. 10 des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 15. Juni 1993<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1 Beitragsberechtigte Ausbildungen**

Gewährt werden Ausbildungsbeiträge für folgenden Ausbildungen:

- a) Studiengang Monofach Theologie auf den Stufen Bachelor und Master, Berufsrichtung Pfarrerin/Pfarrer, an anerkannten evangelisch-theologischen Fakultäten,
- b) Kirchlich-theologische Maturitätsschule Bern und
- c) die von der Diakonats-Konferenz anerkannten Ausbildungen im Diakonatsbereich.

Der Synodalrat kann diese Liste ergänzen oder reduzieren.

Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen für das Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (IT-HAKA Pfarramt) richtet sich nach besonderen Ausführungsbestimmungen des Synodalrates.

## **Art. 2 Voraussetzungen**

Unterstützung wird Personen gewährt, die bereits eine Berufsausbildung oder ein Erststudium absolviert haben und nun für eine weitere Ausbildung keine oder nur ungenügende kantonale Beiträge erhalten.

## **Art. 3 Zweck der Ausbildungsbeiträge**

Die von der Kirche ausgerichteten Beiträge dienen folgenden Zwecken:

---

<sup>1</sup> KES 58.010.

**1. Alleinbeiträge:**

In Fällen, wo der Kanton keine Beiträge ausrichtet, kann die Kirche im Rahmen ihrer Möglichkeiten, d.h. gemäss Reglement und den vorliegenden Ausführungsbestimmungen, an dessen Stelle treten.

**2. Ergänzungsbeiträge:**

In jenen Fällen, wo der Kanton nur ungenügende Beiträge zur Verfügung stellt, können Ergänzungsbeiträge ausgerichtet werden.

Grundsätzlich gilt, dass zuerst alle kantonalen Stipendienquellen auszuschöpfen sind, bevor kirchliche Beiträge bewilligt werden. In Bezug auf die KTS-Absolvierenden und die Theologiestudierenden im letzten Jahr vor dem Masterabschluss kann die Kirche in jenen Fällen, wo ungenügende, d.h. für die Finanzierung des Studiums nicht ausreichende kantonale Stipendien zur Verfügung stehen, von dieser Finanzierungsreihenfolge (zuerst der Kanton, dann die Kirche) abweichen und an die Stelle des Kantons treten.

**Art. 4 Anerkannte Lebens- und Ausbildungskosten**

Die anerkannten Lebens- und Ausbildungskosten werden wie folgt festgelegt (Teuerung ausgeglichen gemäss Landesindex der Konsumentenpreise per Juni 2008, 104,6 Punkte):

- Ledige	Fr.	23'500
- Verheiratete	Fr.	41'900
zusätzlich		
je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	Fr.	2'900
je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	Fr.	3'900
- Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	Fr.	33'000
zusätzlich		
je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	Fr.	2'900
je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	Fr.	3'900

Für Auslandstudien können ausgewiesene und begründete Mehrkosten für Lebensunterhalt und Studium anerkannt werden.

Der Ausbildungsbeitrag wird im Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt. Zur Berechnung des Fehlbetrags werden von den anerkannten Lebens- und Ausbildungskosten Abzüge gemäss Art. 5 ff. dieser Ausführungsbestimmungen vorgenommen.

**Art. 5 Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse**

<sup>1</sup> Leben die Eltern in finanziell günstigen Verhältnissen und erscheint es im Hinblick auf die sozial-familiären Beziehungen als angemessen, wer-

den bei der Berechnung des Fehlbetrags die elterlichen Finanzierungsmöglichkeiten wie folgt mitberücksichtigt:

*a) Einkommen:*

Bis zu einem steuerbaren Einkommen (Staatssteuer) von Fr. 50'000.-- der Eltern erfolgt kein Abzug. Das diesen Betrag überschreitende Einkommen wird dem Stipendienbewerber oder der Stipendienbewerberin wie folgt angerechnet:

- Gesamteinkommen  
Fr. 50'001-Fr. 70'000: 10 % vom Teil, der Fr. 50'000 übersteigt,
- Gesamteinkommen  
Fr. 70'001-Fr. 100'000: 12 ½ % vom Teil, der Fr. 50'000 übersteigt,
- Gesamteinkommen  
Fr. 100'001 und mehr: 15 % vom Teil, der Fr. 50'000 übersteigt.

*b) Vermögen:*

Frei ist ein Anteil von Fr. 175'000.-- des steuerbaren Vermögens. Der diesen Anteil übersteigende Betrag wird zu gleichen Teilen auf die Erbberechtigten übertragen. Der auf den Stipendienbewerber/die Stipendienbewerberin entfallende Anteil wird gleichmässig auf die gesamte Studiendauer verteilt. Für das Theologiestudium werden - bei einer angenommenen Studiendauer von 7 Jahren, inkl. allfällig nachzuholende alte Sprachen und 2 Toleranz-Semester, jährlich 15 % des gesamthaft angerechneten Vermögensanteils eingesetzt. Beim KTS- und anschliessenden Theologiestudium mit einer angenommenen Gesamtstudien-Dauer von 8 Jahren beträgt der jährlich angerechnete Anteil 12 ½ %.

<sup>2</sup> Können die Eltern nachweislich begründen, dass eine Unterstützung gemäss Abs. 1 nicht möglich ist (z.B. anrechenbares Vermögen ist ertragslos und/oder eine Teilveräusserung ist nicht zumutbar, nachweisbare Unterstützung anderer Familienangehöriger, usw.), so kann die Anrechnung ihrer finanziellen Verhältnisse reduziert werden.

## **Art. 6 Einbezug der finanziellen Verhältnisse der Bewerberin/ des Bewerbers**

*A. Einkünfte:*

Es werden in jedem Fall mindestens die nachgenannten Pauschalansätze angerechnet. Wenn die effektiven Einkünfte, bei Verheirateten: inkl. Einkünfte des Ehepartners/der Ehepartnerin, höher ist als der Pauschalansatz ist, gelangen erstere zur Anrechnung.

*Die Pauschalansätze betragen:*

Fr. 6'000.-- für Ledige und Alleinerziehende sowie Fr. 8'000.-- für Verheiratete und deren Ehepartner/-partnerinnen. Sofern Theologiestudierende

wegen Vorbereitung von Prüfungen ihren bisherigen Eigenverdienst nicht mehr oder nur teilweise realisieren, ist für max. 6 Monate auf die Anrechnung des pauschalen Eigenverdienstes (= Fr. 4'000.-- für Verheiratete und Fr. 3'000.-- für Ledige/Alleinerziehende) in der Fehlbetragsberechnung anteilmässig zu verzichten.

Bei den KTS-Absolvierenden wird auf die Anrechnung des pauschalen Eigenverdienstes grundsätzlich verzichtet. Sofern ein Eigenverdienst realisiert wird, ist dieser zu 50 % zu berücksichtigen (berechnet auf dem Nettoverdienst).

### *B. Vermögen:*

Angerechnet wird das Nettovermögen (Reinvermögen nach Abzug der ausgewiesenen Schulden) des Stipendienbewerbers/der Stipendienbewerberin und dessen Ehepartnerin resp. deren Ehepartner. Zu deklarieren sind: Bank- und Postcheckguthaben, Aktien/Obligationen, Geldforderungen, Wertgegenstände, Liegenschaften und andere Vermögenswerte. Frei, d.h. nicht anrechenbar sind folgende Nettovermögen (Freigrenzen):

- Einzelpersonen Fr. 8'000.--
- Verheiratete Fr. 16'000.--
- jedes minderjährige Kind Fr. 5'000.-- jedoch max. Fr. 20'000.-- pro Familie

Der diese Freigrenze übersteigende Betrag wird voll auf die noch zu absolvierende durchschnittliche Studienzeit aufgeteilt und als Einkommen angerechnet.

### *C. Eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare*

Eingetragene Partnerinnen und -partner im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 sind den Ehepartnerinnen und -partnern gleichgestellt.

## **Art. 7 Maximalansätze für Stipendien**

Die aufgeführten Maximalansätze gelten sowohl für die Ergänzungs- als auch für die Alleinbeiträge. Dies bedeutet in Bezug auf die Ergänzungsbeiträge, dass Kantons- und Kirchenbeiträge zusammen diese Limite nicht überschreiten dürfen.

Die Maximalansätze werden wie folgt festgelegt:

### *a) Theologiestudierende Uni und Studierende in sozial-diakonischen Ausbildungen:*

- |                |            |
|----------------|------------|
| - Ledige       | Fr. 17'500 |
| - Verheiratete | Fr. 33'000 |

zusätzlich:		
je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	Fr.	2'900
je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	Fr.	3'900
- Ledige und Alleinerziehende mit Unterhaltspflicht	Fr.	27'000
zusätzlich:		
je Kind bis und mit 11. Lebensjahr	Fr.	2'900
je Kind ab 12. Lebensjahr	Fr.	3'900
<i>b) KTS-Absolvierende</i>		
- Ledige	Fr.	23'500
- Verheiratete	Fr.	41'900
zusätzlich: Beiträge für Kinder wie Bst. a		
- Ledige und Alleinerziehende mit Unterhaltspflicht	Fr.	33'000
zusätzlich: Beiträge für Kinder wie Bst. a		

Diese Höchstansätze können bei Auslandstudien um die anerkannten Mehrkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 erhöht werden.

## Art. 8 Darlehen

Darlehen gelangen in Ausnahmesituationen zur Auszahlung, d.h. in Fällen, wo keine oder nur ungenügende Stipendien zur Verfügung stehen und die Weiterführung des Studium deshalb gefährdet ist. Sie dienen nicht als Alternative zu Stipendien. Darlehen können namentlich in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- angerechnete, aber vom Studierenden nicht einforderbare Beiträge der Eltern,
- unerlässliche Anschaffungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausbildung stehen,
- ausserordentliche, nicht versicherte Arzt- und Zahnbehandlungskosten,
- Studiensemester, die über der ordentlichen Maximal-Studiendauer liegen, wenn der/die Studierende stichhaltige Gründe für die Verlängerung des Studiums vorbringen kann (z.B. Krankheit, Mutterschaft, Erwerbstätigkeit),
- zur Kompensation fehlender Eigenverdienstmöglichkeiten der KTS-Studierenden im 3. Studienjahr.

Im Übrigen gelten für die Gewährung von Darlehen die gleichen Kriterien wie für die Stipendien.

## Art. 9 Stipendienberechtigte Maximalstudiendauer

<sup>1</sup> Zur Anwendung gelangen die gleichen Regelungen wie beim Kanton. In Bezug auf die Theologiestudierenden ist das jeweils gültige Reglement

über das Studium und die Leistungskontrollen an der Universität Bern massgebend. In begründeten Fällen können die ordentlichen Fristen um max. 2 Semester verlängert werden

<sup>2</sup> Für das KTS-Studium werden zusätzlich Stipendien während 4 Semestern ausgerichtet.

### **Art. 10 Anpassung an die Teuerung**

Die in Art. 4 bis 7 enthaltenen Ansätze können vom Synodarat der Teuerung angepasst werden, sobald die seit der letzten Anpassung aufgelaufene Teuerung 10 % übersteigt. Die in diesen Ausführungsbestimmungen aufgeführten Ansätze entsprechen dem Index Stand Juni 2008.

### **Art. 11 Zuwendungen von anderer Seite**

Die Beiträge des Kantons, der Eltern und anderer Verpflichteter sowie der Ehegatten/Ehegattinnen, werden in jedem Fall angerechnet. Weitere Zuwendungen an die Lebens- und Ausbildungskosten werden ab einem Betrag von jährlich Fr. 3'000.-- als Einkommen angerechnet.

### **Art. 12 Rückzahlbarkeit von Ausbildungsbeiträgen**

#### *A. Stipendien*

#### *Bei Studienabbruch:*

Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn der Studienabbruch ohne wichtigen Grund erfolgt. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- Beeinträchtigung der Gesundheit,
- Mutterschaft,
- Nichtbestehen von Prüfungen.

KTS-Studierende, die das Studium nach bestandener Maturitätsprüfung nicht fortsetzen, sind nicht rückerstattungspflichtig.

#### *Bei Studienwechsel:*

Theologiestudierende, die nach dem bestandenen Bachelor einen Studienwechsel vornehmen, haben nur jenen Teil der Stipendien zurückzuerstatten, den sie für den bereits absolvierten Teil des Masterstudienganges bezogen haben. Bei Studienwechseln vor dem Bachelor-Abschluss sind die Stipendien, mit Ausnahme derjenigen für die KTS-Studienzeit, in der Regel zurückzuerstatten.

In jenen Fällen, wo Ausbildungsbeiträge durch unwahre Angaben erwirkt oder zweckentfremdet verwendet wurden.

Bezüglich Verzinsung und Rückzahlung gelten die gleichen Bedingungen wie bei Studienabbrüchen für Darlehen (Art. 8 Ziff. 3 des Reglements<sup>2</sup>).

### *B. Darlehen*

Von der Rückzahlungspflicht entbunden werden kann eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe. Als solche gelten insbesondere: Tod, Krankheit/Unfall mit dauernd eingeschränkter Erwerbsfähigkeit oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit.

### *C. Rückzahlungspflicht im Fall von unwahren Angaben und Zweckentfremdung*

Wurden Ausbildungsbeiträge durch unwahre Angaben erwirkt oder nicht zu Ausbildungszwecken verwendet, sind sie unverzüglich und in ganzer Höhe zurückzuerstatten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 und 4 des Reglements über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 15. Juni 1993.

## **Art. 13 Administration**

Der Bewerber/die Bewerberin hat jedes Jahr auf Beginn des neuen Ausbildungsjahres ein Gesuch einzureichen. Trifft das Gesuch bis spätestens vier Monate nach Beginn des neuen Ausbildungsjahres ein, hat der Bewerber/die Bewerberin Anrecht auf Beiträge für das ganze Jahr. Bei später eintreffenden Gesuchen wird eine Pro-rata-Berechnung für die effektiv noch bevorstehende Studiendauer vorgenommen.

## **Art. 14 Kompetenzen**

Über die Gesuche entscheidet in erster Instanz die Fachstelle Finanzen (Art. 10 Abs. 2 des Reglements).

In den nachfolgenden Fällen entscheidet als erste Instanz der Departementsleiter Zentrale Dienste, in Absprache mit dem Bereich Theologie:

- Wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin bei Beginn des Studiums älter als 35-jährig, bei KTS-Studierenden älter als 40-jährig ist
- Rückzahlbarkeit von Stipendien,
- Änderung von Zins- und Abzahlungsbedingungen in Härtefällen

Bei Beschwerden gegen Entscheide gemäss Abs. 1 und 2 entscheidet der Synodalrat.

---

<sup>2</sup> KES 58.010.

**Art. 15 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen werden die Richtlinien für die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen vom 31. Oktober 1990 aufgehoben.

Bern, 6. September 2000

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

**Änderungen**

- Am 13. August 2008 (Beschluss des Synodalarates):  
Weitgehende Teilrevision.  
Inkrafttreten: 1. August 2008.
- Am 11. Dezember 2014 (Beschluss des Synodalarates):  
geändert in Art. 1.  
Inkrafttreten: 15. Dezember 2014.  
  
geändert in Art. 4 - 6, 9 und 12.  
Inkrafttreten: 1. August 2015.